

Notwendige Planunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren

Der Antragsteller hat im wasserrechtlichen Verfahren Planunterlagen vorzulegen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

Die für die einzelnen Verfahren notwendigen Planunterlagen ergeben sich aus der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren -WPBV-.

„Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen ist, sind in Plänen und Beilagen (Unterlagen) so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind.“ (§ 1 Abs. 1 WPBV)

Grundsätzlich sind folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung bei allen Vorhaben vorzulegen:

- Verzeichnis der Unterlagen
- Übersichtslageplan
(nähere Umgebung des betroffenen Grundstücks; Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000)
- Erläuterung des Vorhabens
(mit Angabe des Orts der Benutzung, der benutzten Gewässer, Beginn und Ende der Maßnahme, Beschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen mit Angabe der damit max. entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und ggf. des Absenktrichters, bei Erdaufschlüssen mit Angabe der Eindringtiefe)
- Lageplan
(Einzeichnung der Lage der Maßnahme auf dem betroffenen Grundstück;
Maßstab 1 : 5.000 oder größer)

Im Einzelfall können je nach Art der Maßnahme weitere Unterlagen erforderlich sein.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Landratsamt Roth, Sachgebiet 44 - Wasserrecht, gerne zur Verfügung.